



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften (Stand: 1. Januar 2018)

I. Quellenbesteuerte Personen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

II. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- **Teilrenten** infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter
- oder an die Stelle einer dieser Leistungen tretende Kapitalleistung

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind deshalb folgende Leistungen **nicht** quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- **ganze** Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- **Vollrenten** und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

III. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist ein allenfalls abgeschlossenes DBA zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der quellenbesteuerten Person zu beachten. Die Besteuerungsbefugnis auf Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weisen die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Leistungen aus Sozialversicherungen wie insbesondere die (Teil-)Invalidenrenten gemäss den Ziffern 1 (IVG), 3 (UVG-Obligatorium), 4 (UVG-Zusatz) und 6 (VVG) der nachstehenden Tabelle stellen jedoch nach internationalem Verständnis keine Ersatzeinkünfte dar und sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA). Für Rentenleistungen nach den Ziffern 7 (2. Säule) und 8 (Säule 3a) der nachstehenden Tabelle sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen anwendbar.



IV. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind **Arbeitgeber** oder **Versicherer**.

1. Abrechnung durch den **Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der quellenbesteuerten Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungeteilt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

2. Abrechnung durch den **Versicherer**

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der quellenbesteuerten Person ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der quellenbesteuerten Person gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

V. Steuerberechnung und Tarife

1. Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Richtet der Arbeitgeber Ersatzeinkünfte aus, dann sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch > direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

2. Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine quellenbesteuerte Person ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife (vergleiche folgende Tabelle):

- Für Leistungen, die **nach Massgabe** des versicherten Verdienstes, jedoch **nicht zusätzlich** zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B, C, F und H.
- Für Leistungen, die **nicht nach Massgabe** des versicherten Verdienstes oder **neben Erwerbseinkünften** ausgerichtet werden, gilt der Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Administrazione da taglia dal chantun Grischun
Amministrazione imposte del Cantone dei Grigioni

Abteilung Spezialsteuern · Sektion Quellensteuer · Steinbruchstrasse 18 · CH-7001 Chur
Tel. +41 (0)81 257 34 91 / 92 · Fax +41 (0)81 257 21 55 · quellensteuer@stv.gr.ch · www.stv.gr.ch

Form. 108

3. Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C, F, H	Tarif D
1. IVG	Taggeld $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{3}{4}$ -Rente	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X X X	
3. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld Übergangstaggeld ² Übergangentschädigung ³ IV-Teilrente IV-Rentenauskauf Abfindung ⁴	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X X X X X	X
4. UVG-Zusatz (UVG-Differenzdeckung) ⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁶ Versicherer Versicherer	X X X X	
5. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁷
6. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁸	Taggeld Rentenleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X X X	
7. BVG / OR / Vorsorge-reglement / Freizügig-keitsverordnung (2. Säule)⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X X X X	
8. BVV 3 (Säule 3a)⁵	IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X X	
10. OR und Spezial-gesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
11. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹⁾ sofern Abrechnung über Arbeitgebende

²⁾ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³⁾ gemäss Art. 86 ff. VUV

⁴⁾ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵⁾ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶⁾ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷⁾ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet

⁸⁾ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)